

# Finanzen und Steuern

## Stromsteuerstatistik



**2020**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 14. Juni 2021  
Artikelnummer: 2140970207004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## **Inhalt**

### **Tabellenteil**

- 1 Versteuerung
- 2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe
- 3 Steuerentlastung für Unternehmen
- 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- 4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen
- 5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung
- 6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung
- 7 Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr
- 8 Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- 9 Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

### **Textteil**

#### Qualitätsbericht

#### Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### **Zeichenerklärung**

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### **Abkürzungen**

KWK = Kraft-Wärme-Kopplung

MWh = Megawattstunden

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

## 1 Stromsteuer im Jahr 2020

### Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge	Steuerbetrag
			MWh	Euro
1	§ 3 StromStG	20,50	6 066 134	124 355 781
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	–	–
3	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	–	–
4	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–	–
<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2020</b>				<b>124 355 781</b>
<b>nachrichtlich:</b>				
5	Vorauszahlungen für 2020			8 024 948 796

<b>nachrichtlich für 2019:</b>				
<b>aus Jahressteueranmeldungen für 2019 (Abgabe im Jahr 2020)</b>				
6	§ 3 StromStG	20,50	475 227 791	9 742 169 733
7	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	12 619 035	144 109 410
8	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	62 031	563 260
9	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	5 927	2 964
<b>aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2019</b>				
10	§ 3 StromStG	20,50	7 713 085	158 118 116
11	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	–	–
12	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	–	–
13	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–	–
14	<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2019<sup>a</sup></b>			<b>10 044 963 483</b>

a Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

## 2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2020

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz für 1 MWh in Euro	Menge		Steuerbetrag	
			MWh	Euro		
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	20 833 296			- 427 082 569
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	1 686 517			- 34 573 730
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	11 910 434			- 244 164 106
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	3 746 803			- 76 809 490
5	<b>Gesamtbetrag Abschnitt II</b>					<b>- 782 629 895</b>

### 3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2020

#### Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

##### 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden (MWh)		
1	2	3	4	5	6	

#### Abschnitt IIIa: Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9 b StromStG

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	196 422 119	1 796 875	314	- 1 016 864 966
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 435 000
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIa</b>					<b>- 1 008 429 966</b>

##### 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

#### Abschnitt IIIb: Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 9 b StromStG

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	1 087 599	-	160	- 5 580 151
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 625 500
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIb</b>					<b>- 4 954 651</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt III</b>					<b>- 1 013 384 617</b>

#### 4 - 5 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2020

##### 4 Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag
		Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 496 441 106
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV</b>	<b>- 1 496 441 106</b>

##### 5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuerbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	1 291 060	1 546	- 26 498 307
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt V</b>				<b>- 26 498 307</b>

## 6 - 7 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2020

### 6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuerbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	1 832	90 731	- 1 851 314
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VI</b>				<b>- 1 851 314</b>

### 7 Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach		Steuerbetrag Euro
			§ 9c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 StromStG		
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	9,08		7 913	- 71 847
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VII</b>				<b>- 71 847</b>

## 8 - 9 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2020

### 8 Abschnitt VIII: Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 12c StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für  1 MWh	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12c StromStV i. V. m.		Steuerbetrag Euro
			§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG	
			Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	20 042	2 775	- 467 736
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VIII</b>				<b>- 467 736</b>

### 9 Abschnitt IX: Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 12d StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für  1 MWh	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach nach § 12d Abs. 1 StromStV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG		Steuerbetrag Euro
			Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50		113 478	- 2 326 243
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IX</b>				<b>- 2 326 243</b>

# Stromsteuerstatistik



2020

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 14. Juni 2021

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stromsteuerstatistik</li><li>• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.</li><li>• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.</li><li>• Berichtszeitraum: Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuerbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge.</li><li>• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436">https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Methodik</li><li>• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts</li></ul>	

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom bzw. die sonst Steuerpflichtigen sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollämter.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nicht relevant.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuerbeträge,
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen, Steuerbescheide sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz (StromStG).

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

#### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

#### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Veröffentlichung erster vorläufiger Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

1. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 18 Monate (siehe auch „Sonstige fachspezifische Hinweise“ unter 9.2 „Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts“).

#### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSol) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Stromsteuerstatistik ist intern kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

./.

#### Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/\\_inhalt.html#sprg236436](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436)

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Stromsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (H3)  
65180 Wiesbaden

Tel.: + 49 (0) 611/ 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: + 49 (0) 611/ 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

#### Zugang zu Mikrodaten

./.

#### Sonstige Verbreitungswege

./.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

#### Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

## Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro,
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro.

## Steuerentlastungen

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlasses, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

### [Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

### [Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

### [Steuerentlastung nach § 9c StromStG \(Öffentlicher Personennahverkehr; ab 01. Januar 2018\)](#)

Auf Antrag wird die Stromsteuer in Höhe von 9,08 Euro je MWh für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom nach Maßgabe des § 9c StromStG entlastet. Voraussetzung ist die Verwendung des Stroms im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge im genehmigten Linienverkehr sowie Spezialverkehre). Verkehrsmittel werden dem öffentlichen Personennahverkehr zugeordnet, wenn die Beförderungstrecke 50 Kilometer oder die Reisezeit von einer Stunde nicht überschritten werden. Der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr muss mindestens 50 Euro betragen (Sockelbetrag).

### [Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

### [Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann auf Antrag nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

### [Steuerentlastung nach § 12c StromStV \(ab 01. Juli 2019\)](#)

Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a StromStG genannten Zwecken entnommen wurde.

### [Steuerentlastung nach § 12d StromStV \(ab 01. Juli 2019\)](#)

Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom gewährt, der in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG genannten Zweck entnommen worden ist.

### [Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann auf Antrag eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

## Steuerbefreiungen

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die Steuerbefreiungen sind insbesondere in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen am 01.07.2019 haben sich dazu Änderungen ergeben.

Von der Steuer ist (unter bestimmten Voraussetzungen) befreit:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Anlagen größer zwei Megawatt),
- Strom zur Stromerzeugung,
- Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen (Anlagen bis zu zwei Megawatt),
- Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird,
- Strom, der an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Schienenfahrzeugen erzeugt wird,
- Strom (Anlagen bis zu zwei Megawatt) für die Verwendung am Ort der Erzeugung, sofern die Anlagen nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind,
- Im Übrigen Strom für ausländische Streitkräfte bzw. internationale Einrichtungen.

### **Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

### **Statistische Darstellung**

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Mengen und die Steuerbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung,
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG,
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes,
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG,
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV,
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV,
- Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG.
- Abschnitt VIII: Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 12c StromStV.
- Abschnitt IX: Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 12d StromStV.

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

### **9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts**

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten kumulierten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahressteueranmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauffolgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.